



Der vorliegende Text ist unter:

„Creative Commons Namensnennung-Share Alike 4.0 International Public License“ veröffentlicht.

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Skript



Lektion II

Rechtsformen

Kontakt:

Vorschläge zur Weiterentwicklung, Ergänzung oder Fehlerhinweise bitte per E-Mail an: uer-feedback@hs-bochum.de

Das Skript ist Teil der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten *OERContent-Initiative*.

Mehr Lehr- und Lernmaterialien des Teilprojektes „ebwl-oer.nrw“ finden Sie hier:

<http://www.institut-digitales-management.de/oercontent>

Autor*innen/Mitarbeit

- Prof. Dr. Roland Böttcher

Geschätzte
Lesezeit:
18 Minuten

Inhaltsverzeichnis

II	Rechtsformen.....	7
	II-1. Begriffe und Grundlagen.....	7
	II-1.1. Was ist eine Rechtsform?	7
	II-1.2. Anwendungskontext der Rechtsformwahl	7
	II-1.3. Regelungsinhalte	8
	II-2. Personengesellschaften.....	11
	II-2.1. Unterscheidung der Rechtsformtypen	11
	II-2.2. Einzelunternehmen	12
	II-2.3. Personengesellschaften.....	13
	II-3. Kapitalgesellschaften.....	17
	II-3.1. Grundstruktur von Kapitalgesellschaften	17
	II-3.2. GmbH	19
	II-3.3. Aktiengesellschaft	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bezugsrahmen	6
Abbildung 2: Rechtsformen des privaten Rechts	11
Abbildung 3: Grundstruktur von Einzelunternehmen	12
Abbildung 4: Merkmale der Rechtsformen zusammengefasst	16
Abbildung 5: Grundstruktur von Kapitalgesellschaften	17
Abbildung 6: Merkmale der GmbH	19
Abbildung 7: Merkmale der AG	21

Glossar

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Einzelunternehmen	Unternehmen, die von einzelnen, selbstständig tätigen, natürlichen Personen gegründet werden.
Firma	Im Handelsregister eingetragener Name unter dem Kaufleute Geschäfte betreiben.
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Geschäftsvertretung	Durchführung von Geschäften im Namen des Unternehmens im Außenverhältnis
Gesellschaften	Personenvereinigungen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
Juristische Person	Vereinigungen von Personen oder Sachen, die, vertreten über ihre Organe, wie natürliche Personen am Rechtsverkehr als Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen.
KG	Kommanditgesellschaft
Kommanditist*in	Beschränkt haftende/-r Gesellschafter*in einer Kommanditgesellschaft
Komplementär*in	Unbeschränkt haftende/-r Gesellschafter*in einer Kommanditgesellschaft
Konzern	Wirtschaftliche Einheit mehrerer finanziell und wirtschaftlich abhängiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung eines beherrschenden Unternehmens
Körperschaft	Auf Dauer angelegte Organisation, die mit wenigen Ausnahmen als juristische Person durch Organe vertreten wird und unabhängig von einzelnen Mitgliedern existiert.
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Prokura	Handelsrechtliche Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften für einen Betrieb
Societas Europaea (SE)	Europäische Aktiengesellschaft

Lernziele

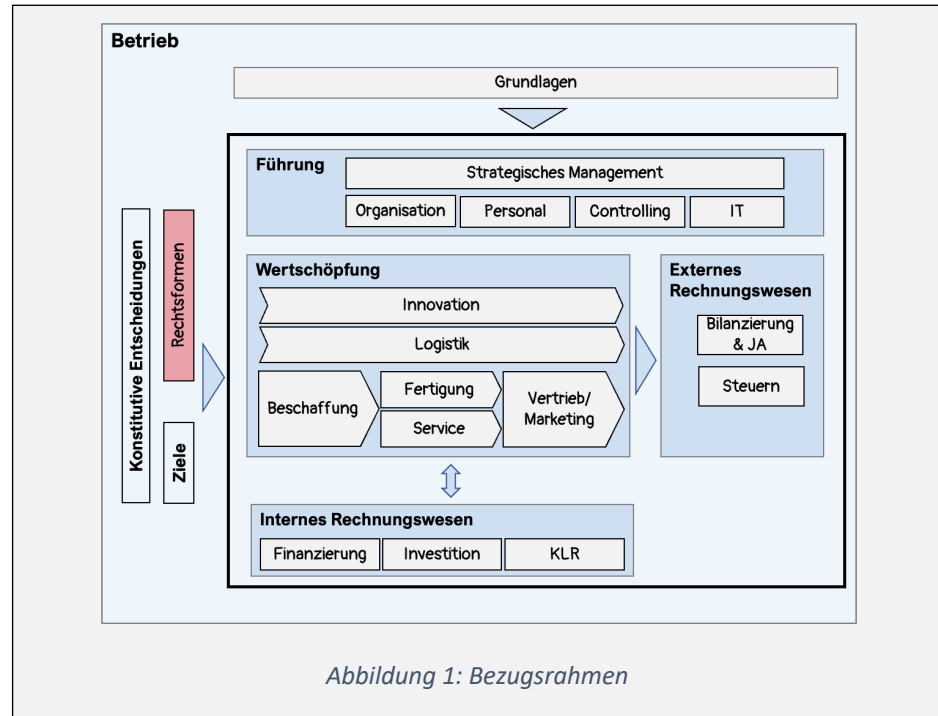
Nach dieser Lerneinheit kannst du

- Begriffe und Grundlagen von Rechtsformen erklären,
- benennen, wer eine Rechtsform benötigt,
- die Zielinhalte von Rechtsformen benennen,
- begründen, warum verschiedene Rechtsformen notwendig sind,
- Merkmale von Einzelunternehmen benennen,
- verschiedene Typen von Personengesellschaften unterscheiden,
- erklären, was Kapitalgesellschaften sind,
- die Unterschiede zwischen GmbHs und Aktiengesellschaften benennen.

Hinweis für Studierende

Das vorliegende Skript dient als begleitende und zusammenfassende Lektüre ergänzend zu den Videolerneinheiten. Es steht unter der Creative Commons Lizenz. Aus urheberrechtlichen Gründen musste darauf verzichtet werden aus etablierten Lehrbüchern zu zitieren. Entsprechend fehlen Quellenangaben. Der Text erfüllt formal somit **nicht** die Standards guter wissenschaftlicher Praxis und hat **keinen Vorbildcharakter** für alle Arten wissenschaftlicher Arbeiten (also auch nicht für Haus- und Abschlussarbeiten).

Bezugsrahmen



Diese Lektion hat die Rechtsformen als Thema. Ein Blick auf den Bezugsrahmen verschafft einen Überblick, in welchem Bezug das Thema innerhalb der Einführung in die BWL steht.

Die Rechtsformentscheidung ist in den meisten Fällen der betrieblichen Gründung vorgelagert oder wird mit derselben vorgenommen. Selbstverständlich gibt es auch im Nachgang noch Rechtsformwechsel, diese bilden allerdings die Ausnahme. Die Rechtsformen befinden sich außerhalb der direkten unternehmerischen Prozesse und gehören zu den konstitutiven Entscheidungen.

II Rechtsformen

II-1. Begriffe und Grundlagen

Was hat das mit dem echten Leben zu tun?

Nehmen wir an, ein paar Freunde wollen einen Burgerladen eröffnen. Die ominöse Rechtsformfrage steht im Raum, bevor der erste Burger gebraten ist! Eine der ersten Fragen – und eine typische BWLer-Frage – die sich nun stellt, ist nämlich die nach der Rechtsform. Rechtsformen sind dabei das Kürzel, welches häufig hinter dem Unternehmensnamen steht, also OHG, GmbH, AG, GbR und so weiter ...

Eines nach dem anderen: Warum wird eine Rechtsform benötigt? Ist es nicht einfach möglich, Burger zu verkaufen und damit Geld zu verdienen?

*Leider nein! Denn im Alltag gibt es viele Aspekte, die beim Betreiben eines Burgerladens eine Rolle spielen. Vielleicht verträgt eine Kundin die Mayonnaise nicht und verklagt die Betreiber auf Schadensersatz. Oder der/die Freund*in möchte nach einem Jahr aussteigen und fordert seinen/ihren Anteil zurück usw. Wie all dies gehandhabt werden muss, hängt direkt oder indirekt von der Rechtsform ab!*

II-1.1. Was ist eine Rechtsform?

Die Rechtsform wirkt also sowohl nach **außen** als auch nach **innen** in das Unternehmen hinein. Sie bildet den rechtlichen Rahmen für das Handeln der Unternehmer*innen und definiert Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte.

Aus gesetzlich vordefinierten Rechtsformen muss für jedes Unternehmen eine geeignete Rechtsform gewählt werden (der sogenannte Typenzwang). Es ist also nicht möglich, eine Rechtsform selbst zu erstellen, wie sie gerade passt. Die Auswahl der Rechtsform **muss zwingend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Optionen** gewählt werden. In wenigen Fällen ist es allerdings möglich, verschiedene Rechtsformen zu mischen, wie etwa bei der GmbH Co KG.

Typenzwang – nur gesetzliche Rechtsformen sind zulässig

II-1.2. Anwendungskontext der Rechtsformwahl

Da der Handel und Austausch von Waren schon immer Bestandteile des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind, hat der Gesetzgeber bereits zu Beginn des

Rechtsformen sind die Basis jeden wirtschaftlichen Handelns!

20. Jahrhunderts im **Bürgerlichen Gesetzbuch** Regeln definiert, nach denen der Austausch von Waren und Leistungen zwischen Bürger*innen gehandhabt werden sollen.

Die Regelungen des BGB bilden daher auch die Grundlage für jede Form des Wirtschaftens. Sind mehrere Personen beteiligt, so begründet das die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie wird mit **GbR** abgekürzt, aber auch BGB Gesellschaft genannt.

Für Bürger*innen, die Rechtsgeschäfte privat tätigen, gelten einige Schutzvorschriften, die das BGB speziell für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher definiert hat. Sie dürfen beispielsweise bei besonderen Vertragsarten, wie z.B. Fernabsatzverträgen, also Verträge, die im Internet geschlossen werden, innerhalb von 14 Tagen von derartigen Verträgen zurücktreten. Unternehmer haben dieses Rücktrittsrecht nicht.

Personen, die Geschäfte planmäßig, dauerhaft, gewerbsmäßig, nach außen gerichtet und mit der Absicht angelegt haben, Gewinne zu erzielen, sowie in kaufmännischer Weise eingerichtet sind, gelten als Kaufleute im juristischen Sinne und unterliegen den weiterführenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB)¹.

Wer allerdings nur einmal im Monat für Freund*innen Leistungen erbringt und sich das auch bezahlen lässt, gilt demnach nicht als Kaufmann², denn es fehlen einige der zuvor beschriebenen Kriterien.

Sonderfälle (auf die hier nicht detailliert eingegangen wird) sind die Land- und Forstwirtschaft sowie freiberufliche Tätigkeiten – dort gelten teilweise andere Regeln.

II-1.3. Regelungsinhalte

Im Folgenden wird eine Reihe von Aspekten betrachtet, die von der Wahl der Rechtsform abhängig sind. **Kaufmännische Tätigkeiten** zeichnen sich, vereinfacht gesagt, dadurch aus, dass mit etwas Handel betrieben wird (also etwas an- und verkauft wird).

Was sind Kaufleute?

In der gesetzlichen Definition ist der Begriff Handel bewusst weit gefasst und schließt auch Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ein. Welche Rechtsformwahl getroffen wird, hängt von den **Eigenschaften der jeweiligen Rechtsform** ab, die jedem/jeder Unternehmer*in bekannt sein sollten.

¹ Ausnahmen sind sog. Kleingewerbetreibende, die zwar ein Gewerbe betreiben, der Betrieb, aber keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

² Kaufmann ist ein feststehender Begriff in den Gesetzestexten und wird überall dort, wo konkret darauf Bezug genommen wird, der Übersichtlichkeit halber übernommen. Selbstverständlich ist die weibliche Form Kauffrau inkludiert.

Rechtsformen erstrecken sich auf Regelungen in diesen Bereichen:

Regelungsinhalt		Erläuterung
Rechtsfähigkeit		Wer ist Träger von welchen Rechten und Pflichten?
Firmierung		Welcher Name wird im Außenauftritt verwendet?
Kapitalausstattung		Einzahlungserfordernisse bei Gründung
Eigentümer*innen		Wem gehört die Gesellschaft?
Bestand an Gesellschafter*innen		Änderung der Eigentumsverhältnisse?
Organisation		Wer hat welche Rolle/Aufgabe/Verantwortung?
Haftungsumfang		Wer haftet?
Gewinn- und Verlustteilung		Wie werden Gewinne und Verluste aufgeteilt?
Mitbestimmung		Wer hat welche Mitspracherechte?
Publizität		Welche Informationen müssen veröffentlicht werden?

Bei der Frage der Rechtsfähigkeit geht es im Kern darum, wer im Namen des Unternehmens **Verträge abschließen** darf, zum Beispiel Verträge mit neuen Lieferanten oder Grundstückskäufe. In Verträgen werden häufig Verbindlichkeiten eingegangen. Manche Rechtsformen bilden dabei eine sogenannte „juristische Person“. Dann kann das Unternehmen – als juristische Person – beispielsweise Verträge abschließen und auch verklagt werden.

Rechtsfähigkeit

Die Firmierung bezieht sich auf den **Namen des Unternehmens** im Rechtsverkehr. Ein Betrieb darf sich beliebig nennen, Kaufleute müssen aber den Zusatz der Rechtsform im Namen tragen, z. B. XYZ-GmbH.

Firmierung

Schwieriger ist schon die Frage nach der Kapitalausstattung. Bei einigen Rechtsformen muss zum Zeitpunkt der Gründung **Kapital** (also Geld oder andere Wertgegenstände) **vorhanden sein**. Gerade bei kleinen Unternehmensgründungen kann dies ein entscheidendes Kriterium sein.

Kapitalausstattung

Die Rechtsformen regeln auch, wer der oder die **Eigentümer*innen** eines Unternehmens sind. Also, wem gehört das Geschäft? Bei bestimmten Rechtsformen kann es eine einzelne Person sein, bei anderen gibt es eine Mindestzahl.

Eigentümer*innen

Aktiengesellschaften gehören beispielsweise der Gesamtzahl der Aktionär*innen. Das sind bei börsennotierten Aktiengesellschaften üblicherweise sehr viele. Die über 500 Mio. ausgegebenen Aktien des Volkswagen Konzerns verteilten sich 2021 auf fast 90.000 Aktionäre.

Änderbarkeit des
Gesellschafterbe-
standes

Rechtsformen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Änderbarkeit des Gesellschafterbestandes. Wenn jemand aus dem Geschäft **aussteigen** oder jemand anderes **einsteigen** möchte, so gibt es dafür bestimmte Regeln, ob und wie das möglich ist.

Organisation

Die Frage nach der Organisation bezieht sich insbesondere auf **Leitungs-, Eigentümer- und Überwachungsfragen**. Also, wer hat das Sagen? Wer schaut, dass alles mit rechten Dingen zugeht und einzelne Entscheider*innen nicht ihre eigenen Interessen über die der Gesellschaft stellen?

Haftungsumfang

Der **Haftungsumfang** bezieht sich auf die Frage, wer geradesteht, wenn etwas schief läuft. Wenn beispielsweise jemand durch die Handlungen des Unternehmens zu Schaden kommt und das Unternehmen verklagt, macht es einen Unterschied, ob die Gesellschafter*innen persönlich haften oder die „XYZ-GmbH“. Dazwischen gibt es noch zahlreiche weitere (Teil-) Haftungsmodelle.

Gewinn- und Ver-
lustverteilung

Entscheidend ist auch die Gewinn- und Verlustverteilung in einem Unternehmen. Die Rechtsform legt dabei vereinfacht gesagt fest, wie **Gewinne zwischen den Eigentümer*innen aufgeteilt werden** und was ausgezahlt wird. Es ist nicht so, dass am Ende des Tages der Gewinn einfach aus der Kasse genommen werden kann.

Unternehmerische
Mitbestimmung

Die unternehmerische Mitbestimmung regelt, wer in einem Unternehmen bei welchen Entscheidungen ein **Mitspracherecht** hat. Das bezieht sich sowohl auf Mitarbeitende als auch auf die Eigentümer*innen des Unternehmens.

Publizität

Die Publizität behandelt schließlich die Frage, welche **Zahlen und Informationen** der Betrieb welchen unternehmensexternen Adressaten in welchem Detaillierungsgrad zur Verfügung stellen muss. Eine Aktiengesellschaft muss beispielsweise sehr detailliert über ihre Gewinne und Verluste Auskunft geben. Andere, wie eine GbR, müssen dies nicht.

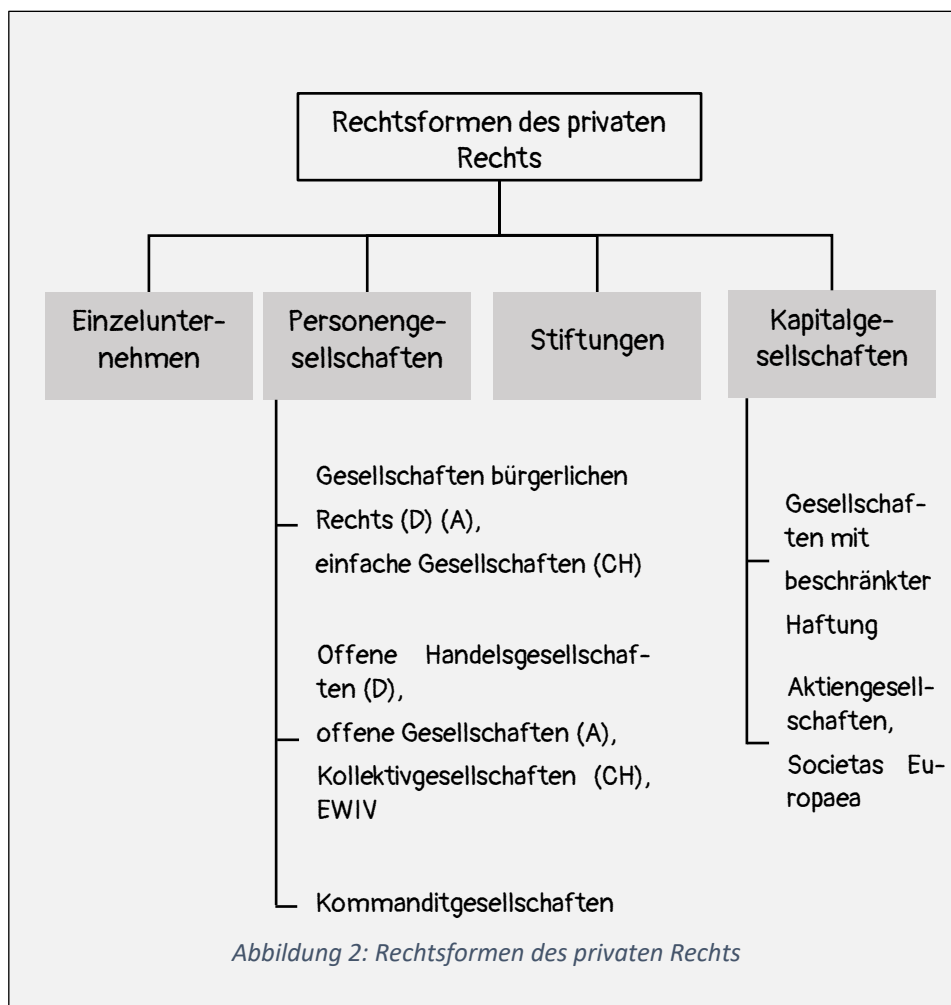
Zusammenfassung:

- Rechtsformen dienen dazu, Regelungen für Unternehmen festzulegen, um Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zu definieren.
- Alle Kaufleute (im juristischen Sinne) brauchen eine Rechtsform für ihr Unternehmen.
- Rechtsformen klären, unter anderem, die *Rechtsfähigkeit*, *Kapitalausstattung* und den *Haftungsumfang* eines Unternehmens.

II-2. Personengesellschaften

II-2.1. Unterscheidung der Rechtsformtypen

In der vorangegangenen Lerneinheit wurde erklärt, was eine Rechtsform ist und nach welchen Merkmalen sie voneinander unterschieden werden. In dieser Lerneinheit werden die ersten zwei Typen von Rechtsformen ein bisschen ge-



nauer unter die Lupe genommen: **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften**.

Grundsätzlich können drei Typen von Rechtsformen unterschieden werden: Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften³. Sie

³ Daneben gibt es noch Stiftungen, die in gewisser Weise einen Sonderfall darstellen und hier nicht weiter behandelt werden.

Einzelunternehmen,
Personengesell-
schaften und Kapi-
talgesellschaften

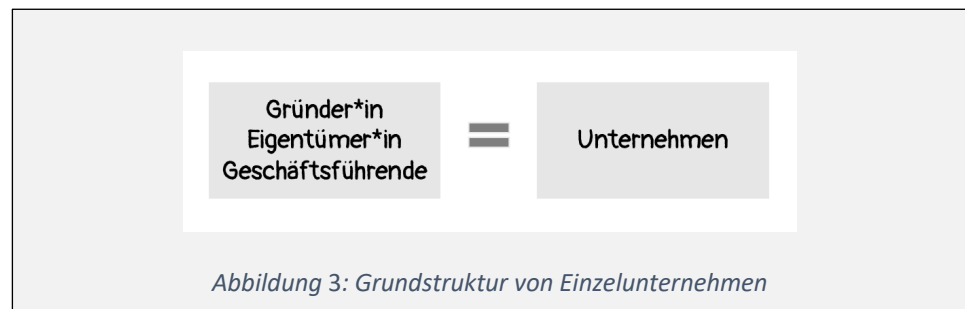
unterscheiden sich neben vielen Details prinzipiell in Hinblick auf den Verselbst-
ständigungsgrad.

Dies ist das Maß für die Bindung zwischen den Eigentümer*innen und dem Un-
ternehmen mit seinem Betriebsvermögen und betrifft auch die Frage der
Rechtsfähigkeit und die Vertretung des Unternehmens im Rechtsverkehr.

II-2.2. Einzelunternehmen

Verselbstständi-
gungsgrad bei Ein-
zelunternehmen

Bei Einzelunternehmen sind die **Gründer*innen, Eigentümer*innen, Geschäfts-
führer*innen und das Unternehmen** nahezu **deckungsgleich**. Der Verselbst-
ständigungsgrad ist hierbei von allen Rechtsformen am geringsten. Unterneh-
mer*in und Unternehmen sind quasi verschmolzen.



Einzelunternehmer*innen vertreten das Unternehmen durch ihre Person und
haften vollständig gegenüber potenziellen Gläubiger*innen. Im Haftungsfall gibt
es keine Trennung zwischen dem Vermögen der Privatperson und dem Vermö-
gen des Unternehmens.

Anders als der Name vermuten lässt, können Einzelunternehmen dabei aber
selbstverständlich Mitarbeitende beschäftigen. Sie müssen also nicht allein ar-
beiten.

Kleine Betriebe
wählen häufig die
Rechtsform des Ein-
zelunternehmens

Einzelunternehmen sind typischerweise kleine Betriebe, z. B. Handwerksbe-
triebe wie Schneidereien, Dachdeckereien oder Kfz-Werkstätten und Freiberuf-
ler*innen wie medizinische Praxen oder Rechtsberatungen.

Mit zunehmender Größe bringt die Rechtsform des Einzelunternehmens viele
Risiken mit sich. Das Schicksal der Gesellschaft hängt in Bezug auf Finanzierung,
Bonität, Haftung und Vertretung im Wesentlichen nur an einer Person.

Was hat das mit dem echten Leben zu tun?

Rechtsformen können für Inhabende enorme Risiken mit sich bringen. Das musste auch Anton Schlecker erfahren, der als Einzelunternehmer aus seinem Drogeriegeschäft einen Milliardenkonzern mit über 8000 Filialen aufgebaut hat. Als sein Unternehmen 2011 Insolvenz anmelden musste, verlor er sein gesamtes Privatvermögen.

II-2.3. Personengesellschaften

Die nächste Gruppe von Rechtsformen sind die Personengesellschaften. Was unterscheidet diese von den Einzelunternehmen?

Wie der Name schon andeutet, sind Personengesellschaften Unternehmen, an denen **mehrere Personen** beteiligt sind. Sie sind für eine kleinere Anzahl von Gesellschafter*innen konzipiert, die gemeinsam und langfristig unternehmerisch tätig werden wollen. Es wird von einer engen beruflichen und persönlichen Beziehung zwischen Gesellschafter*innen und Unternehmen sowie von einer langfristig angelegten Kooperation zwischen den beteiligten Personen ausgegangen. Der **Verselbstständigungsgrad** ist höher als beim Einzelunternehmen, aber immer noch gering.

Gemeinsamkeiten
und Kooperation

Personengesellschaften existieren nicht unabhängig von ihren Gesellschafter*innen. Für die Vertretung nach außen ist beispielsweise die Unterschrift eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin oder – je nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag – aller Gesellschafter*innen notwendig.

Im Unterschied zum Einzelunternehmen haben Personengesellschaften ein dediziertes **Betriebsvermögen**. Es verteilt sich nicht zugeordnet auf einzelne Gesellschafter*innen, sondern ist im Gesamthandseigentum. Es gehört also allen Gesellschafter*innen zusammen, und alle können nur gemeinsam darüber verfügen. Darüber hinaus bestehen bei Personengesellschaften noch weitere Elemente einer Gesamthandschaft aller Gesellschafter*innen. Hierzu zählen die **gemeinsame Haftung** für Gesellschaftsverbindlichkeiten (im Gegensatz zu Einzelunternehmen haften hier alle Gesellschafter*innen zusammen), die **Selbstorganschaft**, das **Einstimmigkeitsprinzip** bei Entscheidungen und die eingeschränkte **Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen**.

Gesamthandseigen-
tum

Problematisch in der Praxis kann der letzte Punkt sein: Die eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen macht es nämlich schwierig für eine/-n Gesellschafter*in, aus dem Unternehmen auszusteigen. Es gilt zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen der Ausstieg erfolgt. Dazu ist beispielsweise der Unternehmenswert festzustellen, denn der Wert der Beteiligung bemisst sich nicht nur aus den in der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenständen, sondern auch an den stillen Reserven. Das Grundstück, auf dem der Produktionsbetrieb errichtet wird, ist gegebenenfalls über die Zeit im Wert gestiegen. Wenn der Wert der Beteiligung feststeht, stellt sich das Problem der Auszahlung, denn das Grundstück hat zwar seinen Wert, allerdings liegt dieser ja nicht liquide vor.

Dazu müsste das Grundstück ja erst verkauft werden, was die Fortführung des Betriebs beeinträchtigen könnte.

Im Folgenden wird auf die drei wesentlichen Personengesellschaftsformen GbR, KG und OHG detailliert eingegangen.

II-2.3.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GbRs erfreuen sich einer hohen Beliebtheit, weil sie relativ formlos durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags geschlossen werden können und bereits durch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit von mehreren Personen entstehen.

Eine GbR kann im Prinzip per Handschlag gegründet werden. Wenn zwei Personen beschließen, einen Burgerladen zu eröffnen und sich dabei die Hand geben, haben sie im juristischen Sinne zusammen eine GbR gegründet.

Unternehmensgründungen und Unternehmenskooperationen

GbRs werden häufig in der Gründungsphase von Unternehmen genutzt. Außerdem finden sie oft Verwendung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen wie Arbeitsgemeinschaften, Konsortien oder Kartellen. Auch die Kooperation zwischen Freiberufler*innen ist ein häufiges Anwendungsfeld für GbRs.

Eine GbR wird durch die Gesellschafter vertreten und geführt. Es ist kein Mindestkapital vorgesehen. Die Bezeichnung der GbR muss die Namen der Gesellschafter*innen beinhalten. Ergänzend können jedoch Branchen, Sach- oder Fantasienamen hinzugefügt werden. Der Zusatz der Rechtsform ist Pflicht (z. B. „Bäckerei Müller & Meier GbR“).

Gesellschafter und Kapital

Zum 1.1.2024 tritt das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz MoPeG) in Kraft. Neben die nichtrechtsfähige GbR als Innengesellschaft können zukünftig optional rechtsfähige Außengesellschaften (Außen-GbR) gebildet werden, die

- über eigenes Gesellschaftsvermögen verfügen,
- Grundstücke kaufen (Grundbuchfähigkeit),
- Anteile an Kapitalgesellschaften halten und
- in ein neues Gesellschaftsregister, dass von den Amtsgerichten geführt wird, eingetragen werden können bzw. unter bestimmten Umständen müssen. Eingetragene Unternehmen sind dann verpflichtet, den Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder eGbR zu tragen.

Des Weiteren bietet das neue Gesetz die Möglichkeit, einen vom Verwaltungssitz abweichenden Vertragssitz als Sitz der Gesellschaft zu definieren und das Einstimmigkeitsprinzip sowie die Gemeinschaftlichkeit der Geschäftsführung und der Vertretung im Gesellschaftsvertrag abweichend zu regeln.

Letztlich wird die rechtsfähige GbR wie eine OHG behandelt (siehe nächstes Kapitel). Der Unterschied besteht neben dem Gesellschaftszweck nur darin, dass die Gesellschafter bei der GbR gesamtvertretungsberechtigt sind, was aber auch im Gesellschaftsvertrag anders geregelt werden kann.

II-2.3.2. Offene Handelsgesellschaft

Die **offene Handelsgesellschaft** eignet sich, wenn gemeinschaftlich ein Handelsgewerbe unter einer Firma betrieben werden soll. Sie ist Formkaufmann und

unterliegt den Vorschriften des HGBs. Zur Gründung einer OHG werden mindestens **zwei Gesellschafter*innen** benötigt, die beide unbeschränkt gesamtschuldnerisch für das Unternehmen haften. Sie sind einzeln berechtigt, die Gesellschaft in allen geschäftlichen Belangen vollumfänglich zu vertreten. Eine Gesamtvertretung kann vereinbart werden und ist in das Handelsregister einzutragen.

Als Personengesellschaft hat die OHG keine eigene Rechtspersönlichkeit, allerdings gleicht ihre Rechtsstellung zum Teil schon einer **juristischen Person**, denn eine OHG hat ein eigenes Betriebsvermögen, kann Verbindlichkeiten eingehen, Rechte erwerben und kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Es ist kein **Stammkapital** notwendig, welches vor der Gründung einzuzahlen wäre. Gewinne aus dem operativen Geschäft können auch bei dieser Rechtsform relativ problemlos an die Gesellschafter*innen ausgezahlt werden.

Der **Firmenname** kann relativ frei gewählt werden, muss allerdings zur Kennzeichnung eines Kaufmanns geeignet sein und darf nicht in die Irre führen. Der Zusatz OHG ist verpflichtend. Die OHG ist ins Handelsregister einzutragen.

Wenn Gesellschafter*innen austreten, haften sie noch weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt des Austritts entstanden sind.

II-2.3.3. Kommanditgesellschaft

Anders als bei der OHG, bei der alle Gesellschafter*innen immer gemeinschaftlich haften, ist die **Kommanditgesellschaft** speziell darauf ausgelegt, die **Haftung** zumindest teilweise zu beschränken. Denn bei der Kommanditgesellschaft gibt es zwei Gesellschafterrollen: Die Komplementär*innen, die unbeschränkt haften und die Kommanditist*innen, die nur mit ihrer Einlage haften. Ansonsten ist die Gründung und die Handelsregisterpflicht wie bei der OHG geregelt.

Ein häufig auftretender Sonderfall der Kommanditgesellschaften ist die **GmbH & Co. KG**, bei der der Komplementär keine natürliche Person, sondern eine GmbH ist. Mit dieser Konstruktion haften keine natürlichen Personen unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Die GmbH & Co. KG ist die einzige Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter*innen, die in der Regel auch Gesellschafter*innen der GmbH sind, vollständig nur mit ihrer [^]haften.

	GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts	OHG Offene Handelsgesellschaft	KG Kommanditgesellschaft
Gründer*innen-minimum	2	2	2
Mindestkapital	kein festes Kapital und keine Mindesteinlage	kein festes Kapital und keine Mindesteinlage	kein festes Kapital und keine Mindesteinlage, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)
Vertretung	gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter*innen, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt	Einzelgeschäftsführung und -vertretungsmacht jedes Gesellschafters, sofern im Vertrag nicht anders geregelt	persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich
Haftung	Gesellschaft und Gesellschafter*innen (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden, gesamtschuldnerische Haftung	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden, gesamtschuldnerische Haftung	Komplementäre haften unbeschränkt, Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage
Eintragung im HR	Nein	Ja	Ja

Abbildung 4: Merkmale der Rechtsformen zusammengefasst

Merke:

- Die Grundstruktur einer Personengesellschaft besteht aus einer/einem Gesellschafter*in (umgangssprachlich würde man sagen: der/die Besitzer*in des Unternehmens) und der eigentlichen Personengesellschaft (also dem Unternehmen).
- Wenn ein/-e Gläubiger*in Ansprüche an die Gesellschaft hat, so haften die Gesellschafter*innen gemeinschaftlich. Der/die Gläubiger*in darf sich selbst aussuchen, welche/-r Gesellschafter*in zur Durchsetzung seiner Ansprüche (zum Beispiel die Rückzahlung eines Kredits) in Anspruch genommen wird.
- Es existieren drei zentrale Personengesellschafts-Rechtsformtypen: die GbR, die OHG und die Kommanditgesellschaft.

II-3. Kapitalgesellschaften

II-3.1. Grundstruktur von Kapitalgesellschaften

Diese Lerneinheit stellt die letzte große Kategorie von Rechtsformtypen vor: die **Kapitalgesellschaften**. Dabei ist von besonderem Interesse, welche **Grundstruktur** Kapitalgesellschaften haben, wie GmbHs aufgebaut sind und wie Aktiengesellschaften eingeführt und aufgebaut werden.

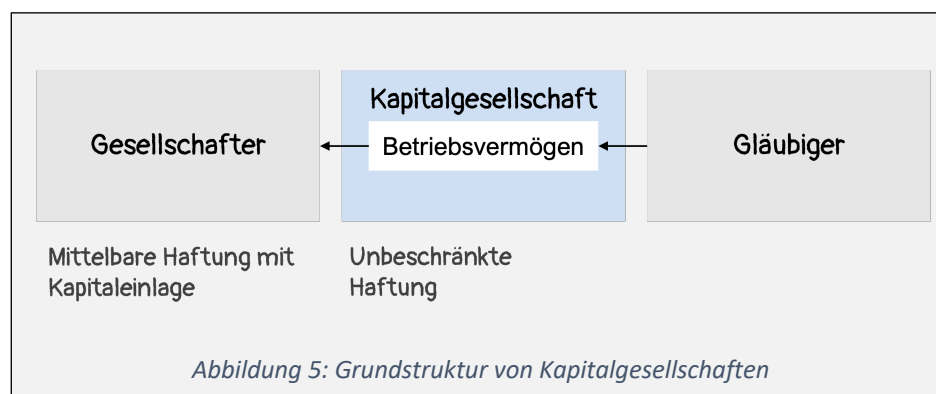
Sowohl bei Einzelunternehmen als auch bei Personengesellschaften ist das Unternehmen formell (aber in der Regel auch praktisch) sehr stark an einzelne Personen geknüpft. In vielen Fällen ist das sinnvoll, denn der kleine Laden an der Ecke, aber auch mittelständische Unternehmen (wie z. B. die sogenannten „Hidden Champions“) leben oftmals in hohem Maße von persönlichen Kontakten und personengebundenem Know-how der Eigentümer*innen. Da ist es sinnvoll, dass die gewählte Rechtsform dies auch abbildet und die Unternehmensstruktur um einzelne Personen herum konzipiert ist. Diese Personen-Zentrierung kann allerdings auch problematisch sein, zum Beispiel, wenn eine dieser zentralen Personen aus dem Unternehmen ausscheidet. Als Alternative kommen dann Kapitalgesellschaften in Betracht.

Kapitalgesellschaften überwinden die Nachteile der Personenzentrierung

Was sind die wichtigsten Merkmale von Kapitalgesellschaften?

Sie existieren und funktionieren unabhängig davon, wer die Gesellschaftsanteile hält. Kapitalgesellschaften sind **eigenständig rechtsfähig**. Sie werden als Körperschaften bezeichnet und können über ihre Organe, die sie vertreten, am Rechtsverkehr teilnehmen. Mit anderen Worten: Mit Kapitalgesellschaften können genau wie mit realen Personen Verträge geschlossen werden, sie haften mit ihrem eigenen Vermögen für Verbindlichkeiten und sie werden unabhängig von ihren Gesellschafter*innen oder Anteilseigner*innen besteuert. Im juristischen Sinne haben Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit, sie werden deshalb auch juristische Personen genannt.

Juristische Personen gleichen in ihrer Rechtsstellung natürlichen Personen



Bei Kapitalgesellschaften sind die Gesellschafter*innen in erster Linie **Kapitalgebende**. Das heißt: Sie investieren in das Unternehmen, ohne direkt in die

innerbetrieblichen Abläufe involviert zu sein⁴. Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. Aktien) sind darauf ausgelegt, relativ problemlos weiterverkauft werden zu können. Anders als bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften besteht keine enge Bindung zwischen Unternehmen und Gesellschafter*innen. Auch sind Kapitalgesellschaften darauf ausgelegt, dass viele Gesellschafter*innen beteiligt sein können und ein Wechsel im Gesellschafterkreis dem Unternehmen keine existenziellen Probleme bereitet.

Gesellschafter*innen und Betriebsvermögen sind weitgehend **getrennt**. Die Gesellschafter*innen haben deshalb keine direkten Zugriffsmöglichkeiten auf das Betriebsvermögen, sie halten lediglich Anteile an der Kapitalgesellschaft als Ganzes.

Wird ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist dies in gewisser Weise eine **Öffnung** und **Verselbstständigung** des Unternehmens. Einerseits wird das Unternehmen zwar – insbesondere im Fall von Aktiengesellschaften – in weitreichendem Maße für externe Kapitalgeber*innen geöffnet, andererseits verlieren die Gesellschafter*innen ein Stück weit Kontrolle über ihr Unternehmen und sind relativ strengen Regularien unterworfen.

Die beiden zentralen Kapitalgesellschaften, GmbHs und Aktiengesellschaften, werden im Folgendem näher betrachtet.

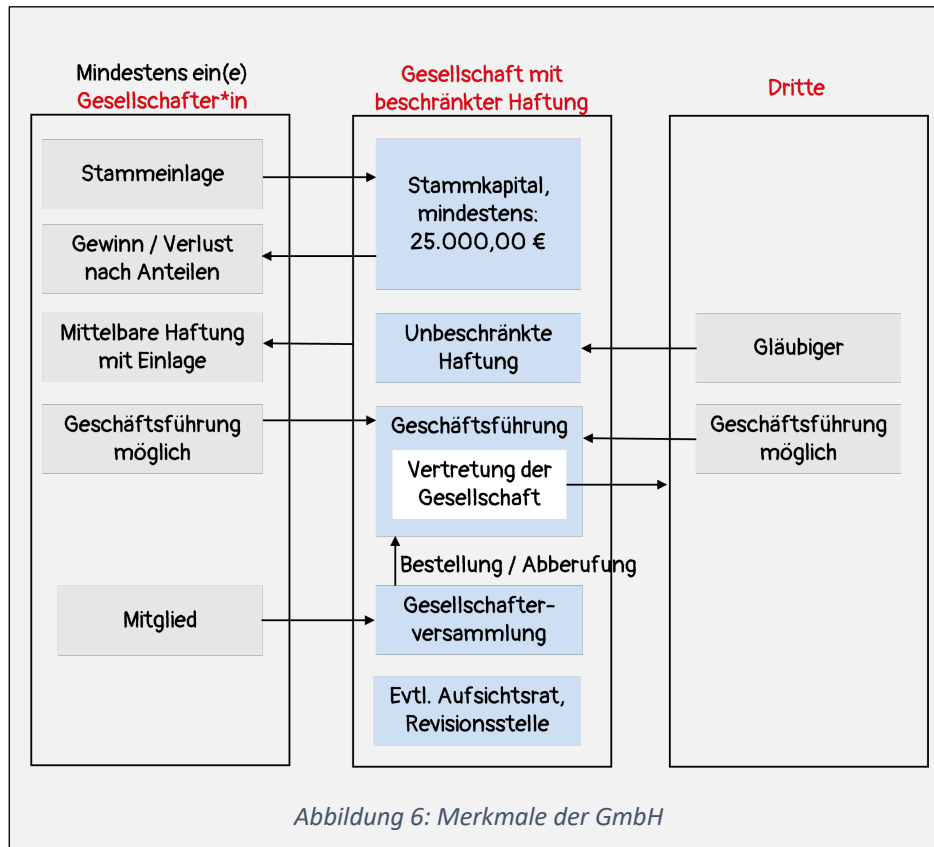
Was hat das mit dem echten Leben zu tun?

*Ein Aktionär bei VW kann natürlich nicht einfach in das Auto-Werk marschieren und Teile der Produktionsanlage abbauen und verkaufen (das könnte er theoretisch, wenn VW eine Personengesellschaft wäre). Er kann lediglich seine Aktien verkaufen. Andersherum kann ein/-e Gläubiger*in in der Regel nicht direkt die Gesellschafter*innen (z. B. die Aktionär*innen) haftbar machen, wenn zum Beispiel sein Auto kaputt ist, sondern nur die Kapitalgesellschaft.*

⁴ Ein Grenzfall stellt in diesem Zusammenhang die Ein-Personen-GmbH dar.

II-3.2. GmbH

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (kurz GmbHs) sind in Deutschland inzwischen nach den Einzelunternehmen die am häufigsten anzutreffende Rechtsform. Typischerweise haben sie tendenziell weniger Gesellschafter*innen und ähneln im Geschäftsalltag teilweise Personengesellschaften.



Stammkapital dient der Haftung

Eine GmbH benötigt wenigstens einen Gesellschafter oder eine Gesellschafterin. Zur Gründung müssen mindestens **25.000 Euro Stammkapital** als Einlage eingebracht werden. Die Einlage macht die „beschränkte Haftung“ erst möglich. Von diesen 25.000 Euro können Forderungen eventueller Gläubiger*innen beglichen werden, die dadurch eine höhere Sicherheit im Geschäftsverkehr haben als bei Geschäften mit z. B. Einzelpersonen.

Der oder die Gesellschafter*in erhält den potenziellen **Gewinn** dann **proportional zu seinen oder ihren Anteilen**. Warum es eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, erklärt sich auch in diesem Kontext. Die Gesellschafter*innen haften nur mit der von ihnen erbrachten Einlage – also ihrem Beitrag zum Stammkapital.

Im Unterschied zu den Personengesellschaften sind bei GmbHs (und AGs – aber dazu gleich mehr) auch **Geschäftsführung und Gesellschafter*innen getrennt**. Konzeptionell ist es nicht vorgesehen, dass alle Gesellschafter*innen das Unternehmen vertreten oder leiten. Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der die Kontrolle obliegt und die Geschäftsführung, die die Leitung wahrnimmt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, wer mit welchen Befugnissen und zu welchen Konditionen die Geschäftsführung wahrnimmt. Dabei

kann sie auch Personen aus ihrer Mitte zum oder zur Geschäftsführer*in bestellen, der oder die wird dann geschäftsführende/-r Gesellschafter*in genannt.

Je nach Details, die im Gesellschaftsvertrag geregelt werden müssen, kann die Gesellschafterversammlung Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen, zum Beispiel durch Zustimmungsvorbehalte. Ein solcher Zustimmungsvorbehalt könnte bspw. darin bestehen, dass Geschäfte, die einen bestimmten Wert überschreiten, durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden müssen. Der Gesellschaftsvertrag kann auch eine Nachschusspflicht vorsehen, also die Pflicht, nachträglich auftretende Verbindlichkeiten zu begleichen.

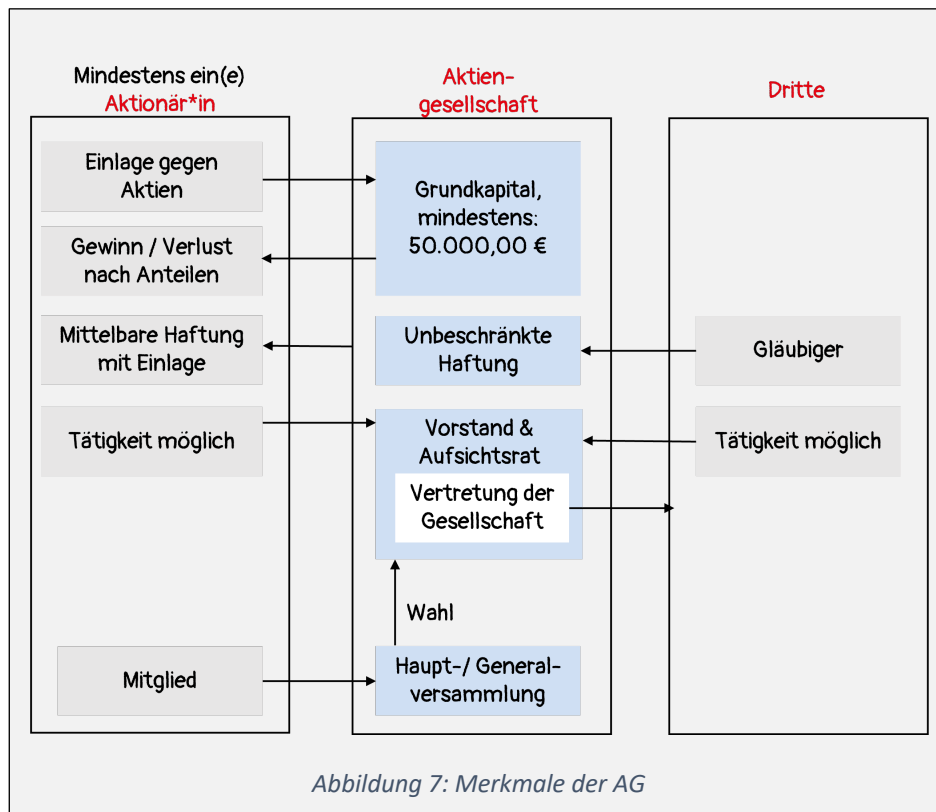
UG = 1-Euro-GmbH

Eine Sonderform der GmbH ist die **1-Euro-GmbH** oder **Mini GmbH**. Die offizielle Bezeichnung lautet Unternehmersgesellschaft oder UG (haftungsbeschränkt). In diesem Zusammenhang herrscht häufig das Missverständnis vor, dass für diese haftungsbeschränkte Gesellschaftsform nur ein Euro notwendig sei und damit faktisch keine Einlage geleistet werden müsse. Das ist allerdings nur die halbe Wahrheit und gilt nur für die Anfangsphase. Die Idee bei der Einführung der Unternehmersgesellschaft war es, die Hürden bei der Gründung von Kapitalgesellschaften in der Startphase zu reduzieren. Unternehmer*innen können also mit einer Einlage von einem Euro starten, sie dürfen allerdings solange nur 75% der Gewinne entnehmen, bis das nominale Startkapital von 25.000 € angespart ist. Ab einem Stammkapital von 12.500 € kann die Umwandlung zur GmbH erfolgen. Entsprechend ändert sich Zusatz von „UG“ zu „GmbH“.

Die zweite große Gruppe von Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaften.

II-3.3. Aktiengesellschaft

Aktiengesellschaften sind überall auf der Welt von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Der augenscheinlichste Vorteil der AG besteht in der **Beteiligungsfinanzierung durch Ausgabe von Aktien**. Diese stellen Wertpapiere dar, die dem oder der Inhaber*in einen nominellen Anteil am Vermögen der Gesellschaft verbriefen. Aktien müssen mindestens einen Nennwert von 1 € aufweisen. Ihr tatsächlicher Wert wird in der Regel durch den Handel der Aktie an der Börse bestimmt und wird Kurswert genannt.



Aktien werden an der Börse gehandelt

Die Börse stellt einen institutionalisierten Marktplatz für den Aktienhandel dar. Täglich wechseln mehrere Millionen Aktien die Besitzer*innen. AGs haben durch die Beteiligungsfinanzierung der Ausgabe von neuen Aktien Zugang zu einer unbegrenzten Anzahl an Gesellschafter*innen. Im Falle von sogenannten Inhaberk Aktien sind der AG die Eigenkapitalgeber*innen nicht bekannt.

II-3.3.1. Aufbau der AG

Eine Aktiengesellschaft hat zwingend Aktionär*innen. Diese stellen das **Grundkapital** (in Deutschland sind das mindestens 50.000 Euro). Die Aktionäre sind dabei über die Dividende in der Regel auch anteilig am **Gewinn** beteiligt und **haften** nur in der Höhe ihrer Einlage, also mit ihren Aktien. Die Aktionäre haben neben diesen Vermögensrechten auch noch sogenannte Verwaltungsrechte.

Aktionäre und Dividende

Alle Aktionäre sind Mitglied der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der AG und bestellt den **Aufsichtsrat** und entscheidet über die **Gewinnverwendung**, Satzungsänderungen, Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand sowie über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen.

Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat hat mindestens drei Mitglieder. Je nachdem welches Mitbestimmungsgesetz greift, können von Arbeitnehmer*innen gewählte Vertreter*innen hinzukommen.

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung und Überwachung der Vorstandsmitglieder, denen die eigentliche Steuerung der Geschäftstätigkeit obliegt. In seiner **Kontrollfunktion** hat der Aufsichtsrat durchaus das Recht, über eine Geschäftsordnung den Handlungsspielraum des Vorstands einzuschränken. Das geschieht häufig in Form von speziellen Informationspflichten oder

Aufsichtsrat

zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen. Letztlich liegt die Verantwortung für die Geschäftsführung jedoch allein beim Vorstand. Diese im deutschen Aktienrecht verankerte strikte Trennung von Aufsicht und Leitung wird auch als dualistisches System bezeichnet.

Gläubiger*in

Dritte, also zum Beispiel die Gläubiger*innen, haben in dieser Rechtsform immer nur **einklagbare Rechte** gegenüber der Aktiengesellschaft, nie gegenüber den Gesellschafter*innen.

Kapitalzugang

Aktiengesellschaften sind im Gesamtbild die komplexeste Rechtsform. Sie bieten aber den Vorteil, über die Ausgabe von Aktien einen großen – und im Vergleich zu den anderen Rechtsformen – **einmaligen Kapitalzugang** zu ermöglichen. Insofern wird diese Rechtsform mehrheitlich von großen Unternehmen mit großem Kapitalbedarf gewählt. Aufgrund ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben unterliegen die Abschlüsse von Kapitalgesellschaften – je nach Größe – unterschiedlichen Publizitätspflichten (also Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht).

Seit 2005 können in Deutschland auch europäische Aktiengesellschaften, abgekürzt SE, gegründet werden. Die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen sind allerdings unübersichtlich, da das europäische Recht nur einen Mindestrahmen setzt und auf nationales Recht verweist. Die SE ähnelt der deutschen AG, erlaubt aber zusätzlich Satzungen nach dem im angelsächsischen Raum verbreiteten monistischen System. Dieses ermöglicht flexiblere Regelungen bei der Besetzung des Leitungsorgans, deren Mitglieder gleichzeitig dem Aufsichtsorgan angehören können.

Merke:

- Bei Kapitalgesellschaften sind Gesellschafter*innen und Unternehmensführung weitgehend getrennt.
- Bei Kapitalgesellschaften ist die Gesellschaft selbst Eigentümer*in des Betriebsvermögens – die Gesellschafter*innen halten lediglich Anteile an der Gesellschaft.
- Bei Kapitalgesellschaften ist eine fast unbegrenzte Anzahl an Gesellschafter*innen möglich.
- Kapitalgesellschaften bieten sich in der Regel für mittelgroße und große Unternehmen an. Für kleine Unternehmen ist diese Rechtsform häufig zu aufwendig und daher nicht sinnvoll.

Abschluss

Die Lektion auf einen Blick:

- Die Frage nach der Rechtsform ist sowohl relevant bei Unternehmensgründung als auch für spätere unternehmerische Entscheidungen.
- Rechtsformen regeln die Beziehungen der Betriebe im Innen- und Außenverhältnis.
- Bei der Wahl der Rechtsform besteht Typenzwang.
- Juristische Personen nehmen wie natürliche Personen über ihre Organe am Rechtsverkehr teil.
- Firma ist die Bezeichnung, mit der Unternehmen nach außen in Erscheinung treten.
- Gesellschaften sind Personen Zusammenschlüsse, die gemeinsam einen bestimmten Zweck auf Basis eines Gesellschaftsvertrags verfolgen.
- Einzelunternehmen sind natürliche Personen, die selbstständig Geschäfte betreiben.
- In Personengesellschaften finden sich eine überschaubare Anzahl von Gesellschafter*innen zusammen, die auf Basis ihrer persönlichen Beziehung gemeinsam die Ziele der Gesellschaft verfolgen.
- Wesentliche Personengesellschaften sind die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft.
- Gesellschafter von Personengesellschaften haften gemeinsam für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Reflexionsfragen

- Welches sind die häufigsten Rechtsformen in Deutschland und warum?
- In welchem Rechtsform-Typ haften die Gesellschafter*innen nicht mit ihrem gesamten Privatvermögen?
- Warum ist die Herausgabe von Aktien auf Kapitalgesellschaften beschränkt?

Weiterführende Literatur

- **Vahs, D., Schäfer-Kunz, J. (2021):** Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 8. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag. S. 131 ff.
- **Wöhe, G., Döring, U. (2020):** Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27. Auflage. München: Franz Vahlen, S. 207 ff.

Ein Kooperationsvorhaben der:

Gefördert durch:



Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



